



KASTRATIONSPFLICHT für Katzen!



Seit 1.1.2005 gibt es in Österreich eine gesetzliche Kastrationspflicht für Katzen.
Der Gesetzestext lautet:

„Werden Katzen mit regelmäßigem Zugang ins Freie gehalten, so sind sie von einem Tierarzt kastrieren zu lassen, sofern diese Tiere nicht zur kontrollierten Zucht verwendet werden oder in bäuerlicher Haltung leben.“

Die Ausnahme: bäuerliche Haltung wird jedoch von vielen missverstanden.
Lt. Stellungnahme des Bundesministerium für Gesundheit sind nur Streunertiere von der Kastrationspflicht ausgenommen. Das heißt im Klartext:

- Katzen mit Freigang müssen kastriert sein!
- Landwirte müssen ihre eigenen Katzen kastrieren lassen
- Reine Wohnungskatzen (auch Rassekatzen) dürfen nicht vermehrt werden!
- Junge kriegen dürfen nur Katzen aus einer registrierten Zucht

Tierschutzvereine als auch engagierte Privatpersonen kontrollieren dieses Gesetz und bringen Verstöße zur Anzeige.

Bei Nichteinhaltung der Kastrationspflicht können Strafen von € 70,- bis zu € 3.750,- drohen

Wichtige Information zum Thema

Katzen können bereits ab etwa 4 Monaten geschlechtsreif werden. **Eine Kastration zwischen dem 4. und 6. Lebensmonat ist daher mittlerweile durchaus üblich.** Die Empfehlung, dass eine Katze erst rollig gewesen sein muss, oder ein Kater erst zu markieren angefangen haben muss, um eine Kastration durchführen zu können ist längst überholt und veraltet.

Personen die gerne "einmal Babies" hätten oder das Aufwachsen der Kleinen beobachten möchten, sollten sich **ausführlich** über Trächtigkeit, Geburt und Aufzucht informieren und sich dann an einen Tierschutzverein oder Tierheim wenden. Es gibt leider genug hochträchtige Streunerkatzen oder Hauskatzen, die im Tierheim abgegeben werden und die ohnehin Babies bekommen.

Tierschutzvereine und Tierheime würden durch Unterbringung solcher Katzen auf verantwortungsbewussten und verlässlichen Pflegeplätzen immens entlastet werden.

Streunerkatzen OÖ – Verein zum Schutz verwilderter Katzen
www.streunerkatzen.org

Quellen:

Stellungnahme des Bundesministerium für Gesundheit v. 13.03.2009
http://www.parlinkom.gv.at/PG/DE/XXIV/SPET/SPET_00007/fname_153960.pdf

2. Tierhaltungsverordnung BGBl. II – Nr. 486/2004 Anlage 1, 2.10 Mindestanforderung für die Haltung von Katzen
http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2004_IL_486/COO_2026_100_2_155421.pdf (auf Seite 3)